

Weit wichtiger aber als diese Unterschrift unter einem fast völlig in Vergessenheit gerathenen Bildnisse sind für die Historiographie Magdalenas die auf M. F. Seidel und seinen gleichfahrenden einzigen Sohn Andreas Erasmus zurückzuführenden Anmerkungen zur Chronik von Creuzing geworden. Während nämlich die gleichzeitigen märkischen Chronisten Leutinger, Angelus, Garcaeus, von Geringeren zu schweigen, das Verhältnis Zacharius zur Gieslerin und die dieser Verbindung entsprossene Tochter unerwähnt lassen, berichtet der Belyger Pfarrer Paul Creuzing in seiner bald nach dem Tode Zacharius vollendeten Chronik, welche überhaupt durch eine ungemeine Offenherzigkeit und Rücksichtslosigkeit bemerkenswerth ist, über die Gieslerin und ihr Ende, eine zur Gräfin erhobene Tochter derselben und über den oben näher erwähnten Vorfall bei der Jagd u. Bely in Jahre 1568. Andreas Erasmus Seidel und sein Freund der Kammer-rath v. Weisse gingen mit dem Gedanken um, die märkische Geschichte gewissermaßen als eine Fortsetzung der Commentarien des Leutinger bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts zu schreiben. Diese Absicht gelangte allerdings nicht zur Verwirklichung, aber ganz unverächtlich ist die von ihnen verfasste Fortsetzung von Creuzings Chronik bis zur Krönung König Friedrichs I. in Königsberg.) Der Nachlaß von Andreas Erasmus Seidel kam im Jahre 1717 zur öffentlichen Versteigerung; einen Theil der Bücher- und Manuscripten-Sammlungen, darunter Magistrate des Creuzing, erwarb die königliche Bibliothek zu Berlin; Delrich hat ebenfalls diese Erwerbungen benutzt, und so ist auch das von ihm Gebotene durch die nicht völlig objective Seidelsche Auffassung beeinflusst worden.

Näheres hierüber muß einer eingehenden Untersuchung vorbehalten bleiben.

Ehrenvoller für Magdalena als die Lobreden ihrer Verwandten, ist die Thatfache, daß sie in ihrem Testamente vom 7. Februar (Sonntag Thomä) 1608 ein Kapital von 1000 Thalern legirte, dessen Zinsen zu einem oder zu zwei Stipendien für Studierende dienen sollten. Durch die große Güte des Herrn Stadtschulraths Dr. Fürstenau ist uns die Benutzung der über dieses köstliche Stipendium geführten Akten des Berliner Magistrats gestattet worden, und ergiebt sich Folgendes aus denselben. Magdalena bestimmte, daß „diejenigen, so mir am nächsten mit Blutsfreundschaft verwandt, auch die nächsten zu diesen stipendio seyn, und vor anderen dazu verfaßt werden sollen, dergestalt, wo meines Bruders Söhne Andreas vorerst und nachdem Michael, die Dieteriche Söhne hätten, so zum studiren tüchtig, und es so weit gebracht, daß von denselben einer mit Nutz und Frucht auf eine Universitat könnte abgedislet werden, soll der, oder nach ihm seine Brüder, so viel dem studiren obliegen, des beneficii genießen.“ „Wann aber Michael und Andreas die Dieteriche nicht Söhne hätten, so dazu qualifiçiret, alsdann sollen meines Herrn Gwatters Martini Paschens, Bürgermeisters in Berlin, und nachdem Mag. Nicolai Paschens, jeho Predigers zu Calven Söhne, und ihre Nachkommen wann sie dazu geschult befunden, vor anderen den Vorzug in solchen beneficiis haben, und nach diesem sonst noch andere, so mir mit Blutsfreundschaft verwandt hierzu vor fremden gefordert werden.“ „Wann sich aber beuge, daß aus der Freundschaft keiner vorhanden, alsdann sollen meine Patzen dazu gelassen werden, und wo der auch kein, alsdann sollen auch anderer guter ehlicher Leute Kinder, bey denen es wohl angewandt, zuvörderst deren Eltern mit wohl bekannt gewesen, dazu verfaßt werden.“ „Diese Summe der Eintausend Thlr. soll unabhölet in der Landschafft, oder da sie sonst überflüssig ausgehien, so lange keine Geseßlichkeit guter Zahlung zu vermuten, stehen bleiben.“ „Damit aber auch hierin richtig verfahren werden möge; Als sollen vorerst meine nächste Anverwandte Freunde, Bürger Meister Martin Paschen, als auch vorgenannte Dieteriche darauf besonder Rdt haben wie denn auch bey demjenigen von meinen Anverwandten, der selche Discretion und Bescheidenheit, daß er von denen Studiosiis und profectu der Jugend zu judicieren; Die Anordnung und collation bleiben soll, wehnt dies beneficium zu conferiren. Wann aber von demselben meinen Anverwandten dieser Orther niemand wohnhaft wödre, alsdann soll denen Provisoribus der Neuen Kloster-Schule hieselbst in Berlin das Jus conferendi inmittelst bis aus meiner Freundschaft sich einer hieselbst häuslich niederläset, der etwa studiret, und dieser Sachen Maas zu geben weiß, übergeben seyn, daß sie meinen Freunden und ihren Nachkommen zuvörderst und vorhero, hernachmahls aber anderen freyen und excitatis ingenio die von Ihren Praeceptorum gute Commendation dies stipendium zuwenden, und sollen auf den Fall die Provisores scholine, wie auch meine Anverwandte Freunde, so sich des Jure conferendi gebrauchen, verbunden seyn, Einem Ehrbaren Rath der Stadt Berlin jährlichen Anzeige und Berechnung zu thun, auf welche Stipendianten das Geld angewandt, und ob dieselben auch solches nützlich anlegen“

Aus den Akten, welche zwar erst mit dem Jahre 1771 beginnen, indeß manche Schlüsse auf frühere Zeit gestatten, erhellt nicht, daß die Descendenz der Gebrüder Andreas und Michael Dieterich das Kollationsrecht jemals ausgeübt haben; nur ein gewisser Escher versuchte seine Abstammung von diesen Stiefvätern der Stifterin nachzuweisen, indeß ohne Erfolg. Dagegen sind die Verwandten Martin Pasches bis auf unsere Tage mit geringen Unterbrechungen im Besitze dieses Rechtes gewesen. Zunächst übte es Martin aus, dann sein Schwager Erasmus v. Seidel und dessen männliche Descendenz. Später vererbte Amanda Sidonia v. Seidel, die Enkelin des Erasmus und Gemahlin des Hof- und Kammerraths Celestin Cosmar, das Recht auf die Familie Cosmar. Ihr Sohn, der Kriegsrath Celestin Ernst Cosmar, welcher in seiner Jugend auch das Stipendium genossen hatte, war vom Jahre 1753 bis zu seinem im Jahre 1771 erfolgten Tode Kollator der Stiftung; als dann aber kein Familienmitglied den testamentarischen Bestimmungen genigte, so entschied das königliche Oberconsistorium unter dem 13. Juni 1771, daß das Verleihungsrecht dem Director des Verlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster, dessen Stellung dem des im Testamente gedachten Provisor entsprechen, zustehe, und verließ der damalige Director Büsching infolge dessen verschiedene Male das Stipendium.) Diese Uebertragung gab zu mannig-

1) vfr. Manuscript, Boruss. No. 25 der königlichen Bibliothek zu Berlin und das uns durch gütige Vermittelung des Herrn Director D. Hofmann zur Benutzung überlassene, im Besitze der Bibliothek des Verlinischen Gymnasiums zum Grauen Kloster befindliche Exemplar von Creuzings Chronik. — 2) Büsching, Sammlung aller Schriften bei der zweiten hundertjährigen Jubelfeier des Berliner Gymnasiums u. s. w. S. 131, enthält das falsche, seitdem oft nachgedruckte Datum 31. Juli 1774.